

Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 48 Beispiele für Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
Bada- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	MLF MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	Soll- Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	LF 16/12 RTB 1 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	Soll- Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselmotorkraftstoff)	Gemeindegebiet	HLF 10 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	Soll- Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beachte: Die Tabellen sind in allen Zellen auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. In der obigen Tabelle werden lediglich allgemeine Beispiele für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung

Die nachfolgende Tabelle gibt die Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung

Tabelle 49 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	MTW LF 10 mit TH-Satz	MTW HLF 20	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 50 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	MTW LF 10 mit TH-Satz	MTW HLF 20	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung

Die nachfolgende Tabelle gibt die Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 51 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoßaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	GAMS MTW LF 10 mit TH-Satz	GAMS MTW HLF 20	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 52 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	MTW LF 10 mit TH-Satz	MTW HLF 20	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.